

Waldfriedhof Ehningen



Waldfriedhof, Aussegnungshalle

Vorwort, Allgemeines

Der Tod eines nahen Angehörigen verändert vieles – neben der Trauer sind viele verschiedene Entscheidungen zu treffen. Oftmals hat man sich zu Lebzeiten keine oder nur wenig Gedanken darüber gemacht, in welcher Form die Beisetzung einmal erfolgen soll.

Immer mehr erreichen uns auch Anfragen von Menschen, die bereits zu Lebzeiten regeln möchten, was nach ihrem Ableben passieren soll.

Durch diese Informationsbroschüre können Sie die wichtigsten Informationen wie Ansprechpartner bei der Gemeinde bzw. Bestattungsunternehmen und die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten nachlesen.

1. INFORMATIONEN

Der Ehninger Waldfriedhof Eschbach befindet sich direkt am Wald am nordöstlichen Rand von Ehningen. Er wurde 1982 eröffnet.

Beim Besuch des Waldfriedhofs sind die Regelungen der Friedhofsordnung zu beachten.

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

Er kann durch den Haupteingang vom Parkplatz aus betreten werden, ebenso durch den Seiteneingang auf der Südostseite oder durch den Andienungshof auf der Nordseite. Parkplätze sind vor dem Friedhof genügend in genügender Zahl vorhanden.

In der Aussegnungshalle befindet sich ein Nottelefon.

2. ADRESSEN

Die Gemeindeverwaltung Ehningen ist grundsätzlich Ihr Ansprechpartner für alle Fragen die den Friedhof betreffen. Sie können sich dabei vertrauensvoll an folgende Ämter, bzw. Mitarbeiter wenden:

Standesamt und Friedhofsverwaltung:

Frau Hertle bzw. Frau Joppke, Rathaus im Bürgerbüro, Königstraße 29/1, Tel. 07034/121-136, E-Mail: heike.hertle@ehningen.de

Ansprechpartner vor Ort: Martin Jahn

Bei einem Sterbefall können Sie generell ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl beauftragen.

Der ortsansässige Bestatter ist die Firma Wilhelm Tafel, Hildrizhauser Straße 40, Tel. 07034/6451893 oder Handy-Nr. 0171/8949300.

3. GRABSTÄTTEN / GRABARTEN

Ist nicht bereits im Vorfeld festgelegt worden, wie die Beisetzung erfolgen soll, wird die Frage, welche Grabart für den Verstorbenen gewählt werden soll, manchmal zum Problem. Innerhalb weniger Stunden ist dann zu überlegen, welche Bestattungsart, welches Grab der/die Verstorbene gewünscht hat oder was die Angehörigen wollen. Es wäre oftmals hilfreich diese Frage bereits zu Lebzeiten innerhalb der Familie zu bereden. Dabei sollten die Wünsche der Betroffenen, sowohl der Verstorbenen, die diese zu Lebzeiten geäußert haben, als auch die der nächsten Angehörigen berücksichtigt werden.

Ruhezeiten, Pflegeaufwand für die Grabstelle, Kosten usw. sind Argumente, die besprochen und abgestimmt werden sollten.

Auf dem Waldfriedhof stehen folgende **Grabarten** zur Verfügung:

- Reihengrab
- Rasen-Reihengrab
- Kindergrab
- Wahlgrab doppelttief (2 Grabstellen übereinander)
- Rasen-Wahlgrab doppelttief (2 Grabstellen übereinander)
- Wahlgrab doppelbreit (2 Grabstellen nebeneinander)
- Urneneinzelgrab
- Urnenwahlgrab
- Urnengemeinschaftsanlage
- Urnenbaumgrab
- anonymes Urnengrab

Reihengräber / Rasen-Reihengräber / Kindergräber

Hier handelt es sich um Grabstätten für Erdbestattungen.

In jedem Reihengrab wird nur eine Person als Erdbestattung beigesetzt. Während der ersten 10 Jahre der Nutzungszeit kann auf Antrag in einem Reihengrab oder Rasen-Reihengrab die zusätzliche Bestattung von bis zu 4 Urnen zugelassen werden. Die Nutzungszeit (Ruhezeit) von Reihengräbern beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit/Ruhezeit ist **nicht** möglich!

Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Wahlgräber / Rasen-Wahlgräber

sind Grabstätten für Erdbestattungen.

Es gibt doppeltiefe Wahlgräber und doppeltiefe Rasen-Wahlgräber für 2 Belegungen (Erdbestattungen) übereinander und doppelbreite Wahlgräber für 2 Belegungen (Erdbestattungen) nebeneinander.

Während der ersten 25 Jahre der Nutzungszeit wird in Wahlgräbern auf Antrag generell die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zugelassen.

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Wahlgräber abgegeben.

Das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Es entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.

Bei jeder Erdbestattung gilt eine Ruhezeit von 25 Jahren. Wird bei der zweiten Bestattung die Nutzungszeit (30 Jahre ab Erwerb des Wahlgrabes) überschritten und ist die Ruhezeit von 25 Jahren nicht mehr gewährleistet, wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert.

Die erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts (bei Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts) ist nur auf Antrag möglich.

Erfolgt eine Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab nach Ablauf von 25 Jahren, kann ebenfalls auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert werden, damit die Ruhezeit eingehalten werden kann.

Urnengräber

sind Grabstellen, in denen **nur** Urnen beigesetzt werden können.

Auf dem Waldfriedhof werden Urneneinzelgräber, Urnenwahlgräber, Urnenbaumgräber und anonyme Gräber angeboten. Zusätzlich sind Bestattungen in zwei verschiedenen Arten von Gemeinschaftsgrabanlagen möglich.

Bei Urnenwahlgräbern sind weitere Urnenbelegungen innerhalb von 25 Jahren nach der Erstbelegung möglich. Danach kann das Nutzungsrecht auf Antrag entsprechend verlängert werden.

Urnenbaumgräber

Diese Urnengräber sind eine naturnahe Bestattungsart und in der Regel kreisförmig um einen Baum angeordnet. Am Baum oder an einer sonstigen geeigneten Stelle werden Namensschilder angebracht. Es besteht keine Möglichkeit, Blumen oder sonstigen Grabschmuck niederzulegen.

Urnengemeinschaftsanlagen

Werden in 2 verschiedenen Arten angeboten.

- Urnengemeinschaftsanlagen für **Einzelbestattungen**: Hier werden mehrere Urnen in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Namen aller hier beigesetzten Verstorbenen sind an einem großen Grabstein angebracht. Die Anlage wird gärtnerisch gepflegt. Die Kosten sind in der Nutzungsgebühr bereits enthalten. Die Ablage von Blumen oder sonstigem Grabschmuck ist nicht möglich.
- Urnengemeinschaftsanlage als Urnengrab für **2 Bestattungen**: Hierbei handelt es sich um ein Urnengrab, bei dem die Pflege von unserem Gärtner ausgeführt wird. Jedes Grab verfügt über einen Grabstein, der nach den Wünschen der Verbliebenen beschriftet werden kann. Die Gebühren der Grabstelle beinhalten die Kosten der Pflege sowie des Grabsteins.

Anonyme Gräber

sind Grabstellen, in denen jeweils nur eine Urne beigesetzt wird. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Die Grabstätte ist nicht gekennzeichnet, deshalb besteht keine Möglichkeit, Blumen oder sonstigen Grabschmuck niederzulegen.

Anonyme Beisetzungen als Erdbestattungen sind **nicht** möglich.

Der Wunsch, sich anonym bestatten zu lassen, sollte bereits frühzeitig überlegt und auch zu Lebzeiten schriftlich festgehalten werden.

Hinweis zu allen Grabarten:

Bei allen Grabarten werden die Grabstellen der Reihe nach belegt und zwar mit Eintritt des Todesfalles. Eine Reservierung oder vorheriger Erwerb einer Grabstelle ist somit ausgeschlossen.

4. RUHEZEITEN

Die Ruhezeit beträgt bei jeder Erdbestattung (egal ob Erst- oder Zweitbelegung) 25 Jahre.

Bei Urnenwahlgräbern liegt die Ruhezeit bei der Erstbestattung bei 25 Jahren und bei jeder weiteren Beisetzung bei 15 Jahren. Bei Baumgräbern sowie anonymen Gräbern und Urneneinzelgräbern liegt sie bei 15 Jahren. Sie beginnt jeweils am Tag der Beisetzung.

5. FRIEDHOFGEBÜHREN

Für eine Bestattung fallen je nach Bedarf folgende Gebühren an:

- Benutzungsgebühren (Herstellungskosten Grabstelle) ggf. mit Kosten für die Durchführung der Trauerfeier
- Grabberechtigungsgebühren (Nutzungsentgelt für die Grabüberlassung)
- Kosten für die Grabumrandung
- Benutzung der Aussegnungshalle/Leichenzelle
- Verwaltungsgebühren (z. B. für die Grabmalgenehmigung)
- Bei Rasengräbern und Urnengräbern in der Gemeinschaftsanlage: Kosten für die Grabpflege

Bei den o.g. Kosten handelt es sich um Gebühren der Gemeinde. Es fallen noch zusätzliche Kosten für den Bestatter an.

6. GRABPFLEGE

Grundsätzlich ist für die Dauer der Ruhezeit die Grabstelle ordnungsgemäß zu pflegen. Verantwortlich ist in der Regel die Person, die die Beisetzung veranlasst hat (Nutzungsberechtigte/r oder Verfügungsberechtigte/r).

Wenn die Grabpflege nicht selbst geleistet werden kann:

- kann die Grabpflege durch einen so genannten Grabpflegevertrag mit einem Gärtner/Blumengeschäft gesichert werden. Dabei kann die Grundpflege über den Zeitraum der Ruhe- oder Nutzungszeit gewährleistet werden,
- ein Rasengrab gewählt werden, hier ist die Grabpflege für die gesamte Ruhe-/Nutzungszeit in der Grabberechtigungsgebühr

enthalten, das Abstellen von Blumen und Pflanzen ist nur im Plattenbereich des entsprechenden Grabes gestattet, das übrige Grabfeld bleibt dauerhaft Rasenfläche,

- die Auswahl eines Urnengrabs
 - bei einem Urneneinzel- oder Urnenwahlgrab ist die Grabfläche geringer, außerdem sind Grababdeckplatten zugelassen,
 - bei einem Urnengrab in einer Gemeinschaftsanlage ist in der Gebühr die Pflege durch einen Gärtner für die Dauer der Ruhezeit dabei
 - bei einem Urnenbaumgrab ist keine Grabpflege notwendig , es handelt sich um eine naturnahe Bestattung, das Ablegen von Grabschmuck in jeglicher Art ist nicht gestattet.

Ehningen, Oktober 2017
Ihre Gemeindeverwaltung Ehningen